



Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Johannes Hermanns, Selfkantstraße 65, 52538 Gangelt, hat durch Erklärung vom 06.09.2015 sein Ratsmandat mit Ablauf des 06.09.2015 niedergelegt.

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2014 stelle ich fest, dass

der Soldat Harry Alfons Erich Himpel,
wohnhaft in 52538 Gangelt, Mittelstraße 47,

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) als Nachfolger für den ausscheidenden Ratsherrn Johannes Hermanns in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 09. September 2015
Gemeinde Gangelt
Der Wahlleiter

gez. Tholen

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 30.09.2015 über die 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 27.12.1995 (GZ, HZ, RWN vom 30.12.1995) ,zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 01.10.2014, wird wie folgt geändert:

§ 3 A Buchstaben a) bis c) erhalten folgende Fassung:

§ 3 A Gebührensätze

- | | |
|---|----------------|
| a) Grundgebühr für einen 80 l bzw. 120 l Restmüllbehälter | 63,30 €/Jahr, |
| b) Grundgebühr für einen 1.100 l Restmüllcontainer | 110,78 €/Jahr, |
| c) Grundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) bei 80 l und 120 l Restmüllbehälter jeweils | 61,68 €/Jahr. |

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30.09.2015
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez. Tholen

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 30.09.2015 über die 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit Winterdienst) der Gemeinde Gangelt vom 18. Dezember 1986

Aufgrund der §§ 7,8,9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW.S.706), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Dezember 1986 in der Fassung der 6. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Winterreinigung der Fahrbahnen, die die Gemeinde durchführt, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in Reinigungsklasse W 1 0,24 € und in Reinigungsklasse W 2 0,12 €.“

Das Straßenverzeichnis gem. § 6 Absatz 5 wird in der Reinigungsklasse W 1 wie folgt ergänzt: „Frankenstraße“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30.09.2015
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez. Tholen

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt
Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses,
Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung